

Num. XCII.

Verordnung wegen Enrollirung der jungen Mannschaft,
von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Wider die von Unsern Gottseligen Vorfahren in der Regierung erlassene heilsame Edicte ist es schon seit einiger Zeit unter Unsern Unterthanen auf dem Lande wieder gebräuchlich geworden, daß sie in fremde Kriegesdienste, auch andere Länder gehen, und ganz willkürlich ihr Vaterland entweder auf beständig, oder auf eine Zeitlang verlassen.

Nichts ist aber für die allgemeine Wohlfart schädlicher als eben dieses, und außer andern im Nahrungsstande sich davon äußernden nachtheiligen Folgen, entsteht auch daraus dies Uebel, daß Wir aus Mangel entbehrlicher dienstfähiger Leute, zu Ergänzung und Erhaltung Unserer, nicht einmal bis zur vollen Zahl des erforderlichen Kraiß-Contingents, vermehrten Miliz, öfters solche anwerben lassen müssen, die auf ihren elterlichen Stätten fast unentbehrlich sind.

Nun sind Wir zwar Landesväterlich entschlossen, zu Abwendung dieses Uebels, und zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes in Unserer Grafschaft, aufs neue durch ein geschärftes Landesherrliches Edict Unsern Unterthanen die willkürliche und höchst schädliche Verlassung ihres Vaterlandes zu verbieten. Damit aber der heilsame Endzweck desto gewisser dadurch erreicht werde, und zugleich für Unsere ordentliche Miliz immer ein zureichender Depot von dienstfähigen entbehrlichen jungen Leuten vorhanden seyn möge: So
haben

haben Wir gnädigst für gut gefunden, daß alle Unsere junge Unterthanen auf dem Lande zur beständigen Land-Miliz angeworben und beeidiget werden sollen. Es ist zwar schon wirklich in einigen Aemtern damit der Anfang gemacht worden. Weil Wir aber wahrgenommen haben, daß die dazu erwählte Art in gewissen Stücken Unsern Unterthanen beschwerlich werden könne; Wir hingegen bei Errichtung dieser Land-Miliz keine andere, als die schon erwähnte heilsame Absichten haben, und deswegen auch Landesväterlich wollen, daß sie für Unsre Unterthanen so wenig beschwerlich sey, als es nur immer der gute Endzweck derselben erlauben kan: So verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß fürs künftige, sowol bei der ersten Einrichtung, als Unterhaltung dieser beständigen Land-Miliz, auf folgende Art verfahren werden solle:

1) Alle unverheirathete gesunde und folglich dienstfähige Bauern-Söhne ohne Unterschied sollen, wenn sie 16 Jahr alt, zur Land-Miliz angenommen und beeidiget werden.

2) Diese Beeidigung sol von Drost und Beamten jedes Amtes auf der Amtstube, nicht aber von einem Boas in seiner Bogtei allein in Beiseyn eines dazu zu beordernden Officiers geschehen, und zwar

3) in denen Aemtern, worin der Anfang bisher noch nicht damit gemacht worden, dergestalt, daß sie, Drost und Beamte, alle dienstfähige junge Unterthanen vom 16 bis zum 28ten Jahre, letzteres einschließich, in denen ersten 4 Wochen nach künftigen Ostern in Beiseyn eines Officiers beeidigen, die Beeidigte darauf, nach dem beiliegenden, auch auf die künftige Fälle mit eingerichteten Modell in eine Liste bringen, und davon demnächst ein Exemplar an Uns unmittelbar einschicken.

4) Drost und Beamte hingegen, in deren Amte die Anwerbung und Beeidigung schon angefangen, oder vollzogen ist, sollen nach der, zu dem Ende für sie beigelegten Liste der Beeidigten, untersuchen, ob und welche Beeidigungsfähige außer denen darin benannt-

nanten Unterthanen, noch vorhanden sind, und wenn keine derselben mehr gefunden werden, solches in der oben erwähnten Zeit Uns unterthänigst berichten; wenn aber noch Beeidigungsfähige da sind, solche auf die oben gedachte Art und Zeit beeidigen, die neu Beeidigte in eine Liste, nach dem beiliegenden Modell, einführen, und davon ein Exemplar Uns einschicken.

5) Alle halbe Jahr, nemlich auf Ostern und Michael, sollen Drossen und Beamte im Beiseyn eines Officiers die Beeidigung der inzwischen 16 Jahr alt gewordenen jungen Unterthanen fortsetzen, diese neu Beeidigte wiederum nach dem vorigen Modell in eine Liste einschreiben und auch davon ein Exemplar allemal in den ersten 4 Wochen nach Ostern und Michael Uns einschicken, oder wenn keine Beeidigungsfähige da gewesen, solches unterthänigst berichten.

6) Nicht allein vor der ersten, sondern auch vor einer jeden folgenden halbjährigen Beeidigung sollen Drossen und Beamte den oder die Tage der Beeidigung Unserm Major und Land-Hauptman von Schröderß wissen lassen, damit derselbe den dabei gegenwärtig seyn sollenden Officier dazu abschicken könne.

7) Damit auch keine Unterschleife geschehen, und ein oder anderer Beeidigungsfähiger nicht verschwiegen werden möge: so sollen Drossen und Beamte denen Unterthanen die verordnete Beeidigung aller jungen unverheiratheten und Dienstfähigen von 16 bis 28 Jahren, und daß die Eltern, wenn ihre Söhne 16 Jahr alt geworden, dem Untervogt oder Bauerrichter bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe es anzeigen sollen, bekannt machen lassen, denen Unterbedienten selbst aber bedeuten, daß sie die, auf solche Art ihnen angegebene, nicht allein dem Amt vor der jedesmaligen halbjährigen Beeidigung anzeigen, sondern auch diejenige Eltern, welche die befohlne Anzeige unterlassen, zur Einwurung und Bestrafung am Gohgericht, dem Amt benennen, selbst aber in diesem Fal die Beeidigungsfähige angeben, und wenn sie, die Unterbediente, in einem oder dem

andern dieser Fälle ihre Pflicht nicht erfüllen würden, mit Entsetzung ihres Dienstes, oder nach Befinden auf eine andere mindere oder nachdrücklichere Art, bestraft werden sollen.

8) Die Beeidigung selbst sol nach dieser Formel geschehen:

Ich — — gelobe und schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihro Hochgräflichen Gnaden meinem gnädigsten Landesherrn ich getreu und unterthänig seyn, Hochdemselben und dem Lande, wenn ich dazu von meinen vorgesetzten Officiers beordert werde, getreue Dienste leisten, und ohne Anzeige und dazu erhaltene Erlaubnis nicht außer Landes weggehen, noch viel weniger aber fremde Kriegesdienste annehmen wolle. So wahr ic.

9) Bei dieser Beeidigung sol den Enrollirten bedeutet werden, daß sie a) bis nach zurückgelegtem 28ten Jahr im Dienst bleiben, auch eben so lange b) ohne Consens oder Abschied sich nicht verheirathen, oder ihre elterliche Stette antreten; c) wenn aber eines oder das andere für sie nothwendig seyn würde, alsdenn solches eben so wohl, als d) wenn sie etwa bessern Gewerbes halber, außer Landes, oder auch nur e) innerhalb Landes den Ort ihres Aufenthalts verändern wolten, dieses dem Amt anzeigen, und nach Verschiedenheit der Fälle, um den Consens, Abschied, oder die Erlaubnis nachsuchen, nach zurückgelegtem 28ten Jahr aber ihren Abschied, wenn sie solchen begehrten, unentgeltlich erhalten solten.

10) Wird nun während der bestimmten Dienstzeit der Consens, oder Abschied geberhen, und ist derselbe alsdenn, der vorwaltenden Umstände halber, zu bewilligen: so haben Drossen und Beamte denen darum anhaltenden ein Zeugnis über solche Umstände zu ertheilen, und diese letztere damit bei Unserm zeitigen Land-Hauptman sich zu melden, diejenige aber, welche nach zurückgelegtem 28ten Jahre ihren Abschied begehrten, ohne weiteres Zeugniß, von gedachtem Un-
fern

fern Land-Hauptman die unentgeltliche Verabschiedung zu erwarten, alle aber in diesen Fällen, gleich nach Erhaltung des Consenses oder Abschiedes, solche dem Amt zur Bemerkung in der nächst darauf einzuschickenden Liste, gehörig anzuzeigen.

11) In dem Fal sub d) können aber Drossen und Beamte für sich, wenn sie keine Bedenklichkeit dabei finden, die Erlaubnis, nebst dem erforderlichen Paß erteilen, wovon Unser Land-Hauptman jedem Amt von Zeit zu Zeit die nöthige gedruckte Exemplarien zu solchem Ende zustellen sol, welchemnächst denn diese Erlaubnis, zu welchem Endzweck, und auf wie lange, wie nicht weniger in dem Fal sub e) die Veränderung des Aufenthalts, ebenfalls in der nächst einzuschickenden Liste angemerket werden muß.

12) Würde nun einer dieser Enrollirten ohne respective erhaltenen Consens, Abschied, Erlaubnis, oder geschehene Anzeige, sich verheirathen, seine Stette antreten, Gewerbes halber sich außer Landes auf einige Zeit begeben, oder innerhalb Landes seinen Aufenthalt verändern: so sollen Drossen und Beamte solches zur Bestrafung am Gohgericht einwrugen, die Annehmung fremder Kriegesdienste aber, und eine entweder auf beständig, oder auf eine lange Zeit geschehene Entfernung aus dem Lande Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzlei zur wirklichen Edictmäßigen Verlusts-Erklärung des Erbrechts, gehörig berichten, und daß es geschehen, in der demnächst einzuschickenden Liste, bei dem: wie er abgegangen, bemerken.

13) Sol nun zwar aus dieser Land-Miliz Unsere ordentliche unterm Gewehr stehende Miliz ergänzt und volzählig erhalten werden. Gleichwie Wir jedoch die Wolsahrt Unserer Unterthanen in allem zum Haupt-Gegenstand haben, also wollen Wir auch nicht, daß dazu solche genommen werden, die auf ihren elterlichen Stetten unentbehrlich sind. Und wenn dem ungeachtet einer oder der an-

bere wider diese Unsere Landesväterliche Meinung unters Gewehr genommen werden sollte: so haben Drossen und Beamte, auf dessen Verlangen, demselben seine Unentbehrlichkeit auf der elterlichen Stette, wenn sie nach gründlicher Untersuchung der Sache, wahr gefunden wird, zu bezeugen; worauf er alsdenn, wie Wir dazu dem zeitigen Chef Unserer Miliz auf beständig den ausdrücklichen Befehl ertheilet haben, frei gelassen werden sol.

Gleichwie nun eine genaue Volziehung dieser Unserer Verordnung, zur völligen Erreichung Unserer dabei habenden Landesväterlichen Absicht, ganz nothwendig ist: also wollen und befehlen Wir euch auch hierdurch gnädigst, daß ihr dieselbe aufs genaueste zur Erfüllung bringet, und dahin sehet, daß es, so weit es deren Inhalt nach nöthig ist, auch von andern geschehe. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Febr. 1765.

